

## **Satzung vom Sportverein Grün-Weiß Steinbeck 1930 e.V.**

### **A. Allgemeines**

#### **§ 1 Name, Sitz, Gründungsjahr, Vereinsfarben**

- (1) Der Verein führt den Namen "Sportverein Grün-Weiß Steinbeck 1930 e.V." und hat seinen Sitz in Steinbeck. Er wurde im Jahre 1930 gegründet.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Vereinsfarben sind Grün und Weiß.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Steinfurt unter der Nr. 10264 eingetragen

#### **§ 2 Zwecke**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. von § 52 Abgabenordnung (AO), i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins i.S. § 52 Abs. 2 AO ist die:

**Förderung der Jugendhilfe nach Nr. 4**, insbesondere verwirklicht durch

- Förderung und Pflege von eng mit der Jugendhilfe verbundenen Leistungen des Freizeit- und Breitensports, Amateur- und Leistungssports durch sportliche Veranstaltungen für aktive Sportler zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit, Entwicklung der Motorik durch Beherrschen von Sportgeräten, Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung, sinnvolle Betätigung mit anderen zusammen (Bindungssicherung), um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen;  
Innerhalb dieses Rahmens können auch andere Personen oder Körperschaften sportliche Darbietungen erbringen;

**Förderung des Sports nach Nr. 21**, insbesondere verwirklicht durch

- Sportförderung zur Erfüllung des Auftrags aus Art. 18 Abs. 3 der Landesverfassung NRW auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet,
- Pflege des Freizeit- und Breitensports, Amateur- und Leistungssports durch Entwicklung der Motorik durch Beherrschen von Sport- und Fitnessgeräten,
- Durchführung von sportlichen Veranstaltungen i. S. § 67a AO mit Benutzung von Räumlichkeiten nach § 67a AO i. V. mit AEAO zu § 67a Nr. 11 und 12 bzw. Geräten mit und ohne qualifizierter Betreuung
- Errichten und Unterhalten von Sportstätten

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen (oberhalb steuerlicher Freigrenzen nach EStG) in ihrer Eigenschaft als Mitglied aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### § 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied
  - im Kreissportbund und
  - in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden, wie z.B. FLVW, WFL, WLV und DFB.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

## B. Vereinsmitgliedschaft

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können jede natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am **SEPA-Lastschriftverfahren** teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt auf dem Aufnahmeantrag.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem / den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmeantrag für die Beitragsschulden ihrer

Kinder aufzukommen.

- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
- (5) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

## § 6 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
  - a) aktiven Mitgliedern
  - b) passiven Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und / oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
- (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Der Vorstand kann Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Freiwilligen Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
  - d) Auflösung des Vereins
  - e) Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.

## § 8 Austritt

Der Austritt erfolgt durch **schriftliche Erklärung** gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist zum 30.6. oder 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen vor dem Austrittstermin **schriftlich, adressiert** an den Sitz des Vereins (Recker Straße 23, 49509 Recke), zu erklären.

## § 9 Ausschluss

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
  - a) trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen (1 Jahresbeitrag) nicht nachkommt;
  - b) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
  - c) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
  - d) unehrenhaft handelt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der **Vorstand** auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen durch einfachen Brief an die dem Verein bekannte Anschrift mitzuteilen.
- (7) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## § 10 Ansprüche bei Beendigung der Mitgliedschaft

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund nach § 7 der Satzung, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitrags-pflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 11 Finanzierung**

- (1) Der Verein kann zur Finanzierung seiner Zwecke erheben:
  - a) Mitgliedsbeiträge in Geld als Halbjahres- oder Jahresbeiträge und in Arbeitsleistungen (Pflichtstunden – nur ausnahmsweise);
  - b) Aufnahme-, Bearbeitungs-, Kurs-Gebühren,
  - c) Zusatzentgelte für zwecksspezifische Leistungen und
  - d) (Investiv-) Umlagen bis zum sechsfachen des Jahresbeitrages bzw. bis zur Obergrenze nach § 52 AO i.V. mit AEAO zu § 52 Tz 1.2 von 5.113 € innerhalb von 10 Jahren je Mitglied.

Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.

- (2) Die Höhe der (Einzel-) Finanzierung nach Abs. 1 sowie deren Fälligkeit bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Über die Erhebung und Höhe abteilungsspezifischer Beiträge, Umlagen und Gebühren entscheiden die Abteilungen durch Beschluss. Der Beschluss ist vom Vorstand zu genehmigen.  
Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern durch Aushänge in den Sportstätten und digital auf der Vereinshomepage bekannt zu geben.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (4) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (5) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen. In diesem Fall tragen sie den erhöhten Verwaltungsaufwand durch eine Bearbeitungsgebühr.
- (6) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

### **§ 12 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

- (1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- (2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

- (3) Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Bei der Wahl des Jugendleiters haben jugendliche Mitglieder des Vereins volles Stimmrecht.

### **§ 13 Ordnungsgewalt des Vereins**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- (2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 9 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen: Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.

## **D. Vereinsorgane**

### **§ 14 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

### **§ 15 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im 1. Kalenderquartal, statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen öffentlich durch Presse, Aushängen in den örtlichen Sportstätten, Internet, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die

Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

- (7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei der Wahl des Jugendleiters haben jugendliche Mitglieder des Vereins volles Stimmrecht.
- (10) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens vier Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dringlichkeitsanträge können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

## **§ 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
2. Entgegennahme des Revisionsberichts/Kassenprüfungsbericht
3. Entlastung des Vorstands
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
5. Wahl der 2 Innenrevisoren/Kassenprüfer
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
7. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge

## § 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten §§ 14 und 15 entsprechend.

## § 18 Vorstand

- (1) **Vertretungsberechtigter Vorstand** im Sinne des § 26 BGB sind der/die  
1. Vorsitzende und der/die Geschäftsführer(in).
- (2) **Der geschäftsführende Vorstand** besteht aus dem/der:  
1. Vorsitzenden,  
2. Vorsitzenden,  
Geschäftsführer(in) und dem/der/den  
1. Kassenwart(in) und/oder 2. Kassenwart(in)
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 18 Abs. 1 dieser Satzung vertreten. Dies gilt auch im Falle des Online-Banking für Bankgeschäfte
- (4) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Der/die 1. Vorsitzende und der/die Kassenwart(e/in) werden in den Jahren mit gerader Jahreszahl, der/die 2. Vorsitzende und der/die Geschäftsführer(in) in den Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt.  
Die Obleute und Spartenleiter der einzelnen Sportarten werden von den Mitgliedern der betreffenden Abteilungen gewählt und vom Vorstand bestätigt.

## § 19 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
  - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
  - b) dem Sozialwart und
  - c) den Abteilungs-/SpartenleiternEr kann durch die Mitgliederversammlung erweitert werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren durch einfache Stimmenmehrheit gewählt, bleibt aber bis zur Wiederwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann bestimmen.
- (2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere die
  - a) Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge



- b) Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.
- (4) Sonstige Mitglieder aus den Sparten/Abteilungen dürfen bei Bedarf beratend an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teilnehmen.
- (5) Der Gesamtvorstand trifft mindestens alle 3 Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.

## **§ 20 Zuständigkeit des (geschäftsführenden) Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
  - a) Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge
  - b) Einberufung der (ordentlichen oder außerordentlichen) Mitgliederversammlung
  - c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - d) Festsetzung der Tagesordnungen
  - e) Vorlage von Jahresberichten für Mitgliederversammlungen
  - f) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
  - g) Ausschluss von Mitgliedern
- (2) Sitzungen werden durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung in der Reihenfolge des § 14 der Satzung einberufen. Über Beschlüsse sind Protokolle unter Angabe von Ort, Tag, Angabe der (anwesenden und abwesenden) Teilnehmer und dem Abstimmungsergebnis zu führen.
- (3) Der Vorstand tritt mindestens je Quartal einmal zusammen.
- (4) Mitglieder des Gesamtvorstandes dürfen bei Bedarf beratend an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes teilnehmen.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Spartenleitern. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin.
- (6) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

## **§ 21 Abteilungen/Sparten**

- (1) Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
- (2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Die Mitgliederversammlung bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt der Gesamtvorstand den Abteilungsleiter. Lehnt der Gesamtvorstand den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.
- (3) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

## **§ 22 Vergütungen, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, -inhalt und -ende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und / oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- (4) Im Übrigen können die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungs-Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen geltend machen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen

werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

- (6) Einzelheiten können durch eine separate Finanzordnung geregelt werden.

## **E. Vereinsjugend**

### **§ 23 Vereinsjugend**

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder, die i.R. der Sportjugend NRW und § 2 Abs. 2 SGB VIII tätig wird.
- (2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich eigenständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- (3) Organe der Vereinsjugend sind:
  - a) der Jugendwart und
  - b) die JugendversammlungDer Jugendwart ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
- (4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **F. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 24 Ehrungen**

Der Sportverein ehrt Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, durch Ernennung zu Ehrenämtern oder durch Verleihung von Ehrennadeln. Über die Verleihung entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Durch Zweidrittelmehrheit kann der Vorstand die Ehrung widerrufen, wenn sich der Betreffende dieser Ehrung als unwürdig erwiesen hat.

### **§ 25 Revision**

- (1) Die Mitgliederversammlung beauftragt nach besonderem Einzel- / Dauerauftrag

## Satzung GWS 2014 (Stand 13.04.2014)

- a) aus ihrer Mitte zwei Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren mit der Durchführung der internen Revision (Wahl 1 Mitglied in ungeraden Jahren, Wahl des zweiten in geraden Jahren) oder
  - b) Vertreter steuerberatender Berufe je nach Sachverhalt mit der Durchführung einer externen Prüfung.
- (2) Revisionsgegenstand, -art und –umfang sind im Einzel-, Dauerauftrag festzulegen.
  - (3) Der Mitgliederversammlung ist ein schriftlicher Bericht vorzulegen und mündlich zu erläutern.

### § 26 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Finanzordnung
- b) Geschäftsordnung

Die Ordnungen sind **nicht** Bestandteil der Satzung.

### § 27 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Freibetrag/Jahr nach § 3 Nr. 26a EStG nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gem. § 31a BGB nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### § 28 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **G. Schlussbestimmungen**

### **§ 29 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke nach § 2 fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Recke, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung (AO) zu verwenden hat.
- (4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 30 Gültigkeit der Satzung**

### **Satzung GWS 2014 (Stand 13.04.2014)**

- (1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.04.2014 beschlossen.
- (2) Diese Satzung wird nach Eintragung in das Vereinsregister wirksam und tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen treten zum 31.12.2014 außer Kraft.